

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Januar 1928.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 13) Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder zur Landesynode;
- 14) Übersendung von Kirchenbuchsberichtigungen an die Landesuperintendenten;
- 15) Notopfer für die innere Mission;
- 16) Kornpreise;
- 17) Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter für 1926 u. 1927;
- 18) Jugendschutz gegen Schund- und Schmutzschriften;
- 19) Kollektenerträge;
- 20) Schriften;
- 21) Freizeit für Kirchenälteste;
- 22) bis 25) Geschenke.

##### II. Personalien: 26) bis 29).

#### I. Bekanntmachungen.

13) G.-Nr. I. 176.

##### Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder zur Landesynode.

Für die Berechnung der den einzelnen Kirchenältesten nach § 21 der Wahlordnung zustehenden Stimmen ist die Seelenzahl nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 16. Juni 1925 maßgebend. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht für alle Kirchengemeinden die Seelenzahl aus dem Staatshandbuch von 1927 vollständig festgestellt werden kann, da die darauf bezüglichen Angaben in vielen Fällen Ortschaften umfassen, die nicht zu der betreffenden Gemeinde gehören, und in anderen Fällen Ortschaften, die Bestandteil der Gemeinde sind, nicht berücksichtigen. In diesen Fällen werden die abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Zahlen nötigenfalls durch Nachfrage bei dem zuständigen Ortsvorsteher festgestellt werden können.

Schwerin, den 12. Januar 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

14) G.-Nr. I. 163.

##### Übersendung von Kirchenbuchsberichtigungen an die Landesuperintendenten.

Der Oberkirchenrat bringt aus gegebener Veranlassung die Verfügung vom 9. Februar 1889 zur Nachachtung in Erinnerung, die lautet:

„Die von den Predigern alljährlich an die Superintendenturen einzusendenden Kirchenbuchsabschriften sollen bestimmungsmäßig im Falle des Verlustes der Kirchenbücher an Stelle der letzteren treten. Sie werden aber die Kirchenbücher nur dann vollständig ersetzen können, wenn auch in ihnen die im Kirchenbuche erst nach ihrer Anfertigung erfolgenden Berichtigungen und Nachträge vermerkt werden. Es werden daher die Superintendenten des Landes hierdurch aufgefordert, die Prediger ihrer Diözese im Kurrendenwege anzutweisen, in Zukunft von allen zu früheren Jahrgängen der Kirchenbücher vorgenommenen Berichtigungen und geschehenen Nachträgen den Superintendenturen sofort, nachdem die Berichtigung oder Nachträge gemacht sind, durch Übersendung von wörtlicher Abschrift derselben Mitteilung zu machen.“

Eine nähere Ausführung zu dieser Verfügung findet sich bei Milliez, Kirchenbuchsführung S. 42, 4. und 5. Absatz, wo es heißt:

„Es können nach einer vom Oberkirchenrat unterm 27. Februar 1889 abgegebenen Resolution unter den von ihr bezielten Berichtigungen und Nachträgen nur solche Eintragungen verstanden werden, durch welche der ursprüngliche Eintrag in irgend einer Weise für fehlerhaft erklärt oder hinsichtlich seiner Bedeutung und Wirkung beeinflusst wird, wie z. B., wenn der Name der Eltern eines Kindes oder das Geburtsdatum desselben berichtigt, ein ausgelassener Vorname desselben hinzugefügt oder die Bemerkung eingetragen wird, daß ein Kind adoptiert oder durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert oder daß einer Person durch landesherrliche Verfügung ein anderer Familienname beigelegt sei. Denn in allen diesen Fällen würde, wenn die Berichtigung oder der Nachtrag nicht der auf der Superintendentur befindlichen Kirchenbuchs-Abschrift hinzugefügt würde, die letztere eine richtige Auskunft über den Familienstand, die Vornamen usw. der betreffenden Personen nicht geben.“

Eine Eintragung des Todestages von Kindern in die für die Eintragung der Geburt derselben bestimmte Rubrik z. B. gehört nicht zu den vorstehend gedachten „Berichtigungen und Nachträgen“. Denn dieselbe enthält keine Richtigstellung des ursprünglichen Eintrags, ändert an demselben, an dessen Bedeutung oder rechtlicher Wirkung überall nichts, ist also nicht einmal ein eigentlicher Nachtrag zu dem ursprünglichen Eintrag, sondern ein superfluum, indem sie eine in das Sterberegister einzutragende und eingetragene Tatsache nochmals an einer zweiten Stelle des Kirchenbuchs beurkundet, und stellt sich somit lediglich als eine den Predigern zur Ersparung von Nachforschungen im Kirchenbuche gestattete Notiz dar. Ihrer Nachtragung zu der auf der Superintendentur befindlichen Kirchenbuchs-Abschrift bedarf es daher nicht, weil die in Frage kommende Tatsache sich auch aus der für die Superintendentur bestimmten Abschrift des Sterberegisters ergibt.“

Die Nachträge und Berichtigungen zu den Kirchenbüchern sind auf einzelnen Zetteln, die sich zum Einkleben eignen, an die Landesuperintendentur den vorstehend abgedruckten Bestimmungen entsprechend einzureichen. Da die Kirchenbücher nach wie vor für die Personenforschung von großer Bedeutung sind, so wollen die Herren Pastoren auf die genaue Durchführung dieser Bestimmungen

achten und jede Veränderung in den früheren Jahrgängen der Kirchenbücher mitteilen.

Schwerin, den 11. Januar 1928.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

15) G.-Nr. I. 27.

**Notopfer für die Innere Mission.**

Der Oberkirchenrat macht empfehlend auf die für die Monate Januar bis März d. J. genehmigte Hausammlung für die Innere Mission aufmerksam und bemerkt dazu, daß die Erträge dieses Notopfers vor allem dem Ausbau der Arbeit der Inneren Mission in Mecklenburg dienen sollen. Die vom Landesverein für Innere Mission ins Leben gerufene Arbeiterkolonie Neu-Krenzlin bedarf größerer Zuschüsse. Auch ist ein weiterer Ausbau dieser Anstalt erforderlich, damit sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden kann. Die Inangriffnahme weiterer Arbeiten steht voraussichtlich demnächst bevor. Man muß damit rechnen, daß neue Gesetze über Gefangenenfürsorge, über Trinkerfürsorge, über Fürsorge für solche, die, weil geistig oder moralisch minderwertig, sich nicht draußen im Leben selbständig bewegen können, über Fürsorge für sittlich gefährdete Frauen usw. geschaffen werden.

Es liegt im Interesse der Kirche, daß dem Landesverein für Innere Mission ermöglicht wird, diese Arbeiten rechtzeitig in Angriff zu nehmen. Auch eine Reihe bestehender Anstalten muß regelmäßig unterstützt und nach Möglichkeit ausgebaut werden, damit sie den gestiegenen Ansprüchen nachkommen können. Die Arbeiten der Inneren Mission sind in erfreulichem Maße gewachsen und noch immer im Wachsen begriffen. Soll kein Stillstand dieser Arbeiten eintreten, so müssen Wege gesucht werden, um die wachsenden Ansprüche auch in geldlicher Beziehung zu befriedigen. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, sich nach Möglichkeit für die genehmigte Hausammlung einzusetzen.

Schwerin, den 13. Januar 1928.

**Der Oberkirchenrat.**  
Goesch.

16) G.-Nr. I. 128.

**Kornpreise am 31. Dezember 1927.**

Bekanntmachung vom 28. Januar 1928, Amtl. Beilage zum Reg.-Blatt 1928, Nr. 1.

Weizen, je Zentner . . . . .	9,85 RM
Roggen, je Zentner . . . . .	9,50 RM
Gerste, je Zentner . . . . .	9,85 RM
Hafer, je Zentner . . . . .	8,95 RM
Raps, je Zentner . . . . .	16,— RM
Kartoffeln, je Zentner . . . . .	2,84 RM
Erbsen, je Zentner . . . . .	(amtlich nicht ermittelt).

Schwerin, den 9. Januar 1928.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

17) G.-Nr. I. 170.

**Einbinden der Kirchlichen Amtsblätter für 1926 und 1927.**

Die Kirchlichen Amtsblätter für 1926 und 1927 sind mit dem für beide Jahrgänge gemeinsam herausgegebenen Inhaltsverzeichnis, das dieser Nummer des Amtsblattes beiliegt, zusammen binden zu lassen. Wegen der Aufbringung der Kosten für das Einbinden der Amtsblätter wird auf die Verfügung 62 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 von 1924, S. 61, verwiesen.

Schwerin, den 10. Januar 1928.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

18) G.-Nr. I. 5065.

**Jugendschutz gegen Schund- und Schmutzschriften.**

Unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes zum Schutz der Jugend gegen Schund- und Schmutzschriften im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14/1926 gibt der Oberkirchenrat von den ersten Ergebnissen der Arbeit der Schundprüfungsstellen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Mecklenburg-Schwerin der Berliner Prüfstelle untersteht.

Der Deutsche Reichsanzeiger und Preussische Staatsanzeiger vom 16. Dezember 1927 Nr. 294 hat die erste Liste der Schund- und Schmutzschriften veröffentlicht, die wir nachfolgend zur Kenntnis bringen:

**Liste der Schund- und Schmutzschriften.**  
(Gesetz vom 18. Dezember 1926.)

Ffde. Nr.	Alten- Zeichen	Ent- scheidung	Bezeichnung der Schrift	Verfasser und Verleger	Bemerkungen
1	Prüf. Nr. 1.	D. P. St. Leipzig v. 14. 12. 1927.	Hermann Abels Nachtpost, Jahrg. 5 (1927) Nr. 213, 214, 215. Die Druckschrift selbst ab 15. 12. 1927 auf die Dauer von 6 Monaten.	Herausgeber: Hermann Abel, Hamburg, Norderstr. 18. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Abel bezw. Erich Geuthe, Hamburg. Druck und Verlag: Hermann Abel, Hamburg.	Ablauf der Frist 14. Juni 1928.
2	Prüf. Nr. 5.	P. St. Berlin v. 22. 11. 1927.	Die schöne Krankenschwester. Lieben und Leiden einer edlen Dulderin.	Verfasser: E. von der Haide. Verleger und Drucker: Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, G. m. b. H., Berlin SW 61, Gütchiner Str. 13.	Zu vergl.: Schundheftreihe 2 (1925) Berliner Verleger Nr. 20.
3	P. Sch. 3.	P. St. Berlin v. 6. 12. 1927.	Die Bettelgräfin oder die Schicksale einer Grafentochter. Roman nach dem Leben in 2 Bänden.	Verfasser: Viktor v. B. . . . Verleger und Drucker: Wie bei 2.	Zu vergl.: Schundheftreihe 2 (1925) Berliner Verleger Nr. 2.
4	P. Sch. 4.	P. St. Berlin v. 6. 12. 1927.	Die blinde Gräfin.	Verfasser: A. Sternberg. Verleger und Drucker: Wie bei 2.	Zu vergl.: Schundheftreihe 2 (1925) Berliner Verleger Nr. 3.

Es liegt auch bereits eine Reihe Entscheidungen gegen minderwertige Kriminal-Zeitungen vor, während gegen minderwertige Nacktkulturzeitschriften noch keine letztgültigen Entscheidungen getroffen wurden.

Für die praktische Durchführung sind vor allem zwei soeben erschienene Rund-erlasse des Preussischen Innenministeriums von Bedeutung, die die Durchführung des Jugendschutzes gegen Schund- und Schmutzschriften betreffen. Sie sind nachstehend wiedergegeben.

Eine wirklich brauchbare Hilfe kann das Schundgesetz aber nur dann bieten, wenn die freie Mitarbeit aus allen Kreisen der Bevölkerung eine möglichst starke ist. Es liegt eine große Erziehungsaufgabe darin, die Trägheit weiter Kreise gerade auf dem Gebiet der sozialethischen Fragen zu überwinden. Und nur das zielbewußte Durchkämpfen von Einzelfällen ist letzten Endes richtunggebend für die ganze praktische Auswirkung.

1. Erl. d. MdJ. v. 16. 11. 1927, betr. Jugendschutz gegen Schund- und Schmutzschriften — III C 6819/27 usw. —.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz- und Schundschriften vom 18. 12. 1926 (RGBl. I. S. 505) sind Prüfstellen in Berlin und München sowie eine Oberprüfstelle in Leipzig errichtet worden. Die Zuständigkeit der Berliner Prüfstelle (vgl. Abschn. I. Nr. 1 der VO. über Schund- und Schmutzschriften vom 23. 12. 1926, RMBl. S. 1067, RAnz. vom 24. 12. 1926) umfaßt die Länder Preußen, Sachsen, Thüringen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Die im Reichsanzeiger und im Buchhändlerbörseblatt veröffentlichten amtlichen Listen der Schund- und Schmutzschriften werden auch im Deutschen Jahrbuch abgedruckt.

Es ist Pflicht sämtlicher Polizeibehörden, sich dauernd über diese Veröffentlichungen zu unterrichten, für die Durchführung der aus § 1 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen zu sorgen und gegebenenfalls bei Zuwiderhandlungen gegen § 6 des Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen. In den Fällen, in denen wegen einer Schrift ein Strafverfahren auf Grund der §§ 184, 184 a StGB. eingeleitet worden ist, wird der JM. die Staatsanwaltschaften anweisen, nach Abschluß des Strafverfahrens die Akten dem Oberpräsidenten zur Prüfung der Frage, ob eine Maßnahme auf Grund des Gesetzes vom 18. 12. 1926 angezeigt ist, vorzulegen, sofern nicht schon im Strafverfahren die Unbrauchbarmachung der Schrift angeordnet worden ist. In diesen Fällen berichtet der Oberpräsident beschleunigt an den MdJ., falls er die Einleitung eines Prüfverfahrens auf Grund des § 2 des Gesetzes für erforderlich erachtet.

Endlich werden sämtliche Staats- und Gemeindebehörden noch besonders auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes hingewiesen, wonach sie verpflichtet sind, dauernd dafür zu sorgen, daß in keiner ihrer Einrichtungen, namentlich in den Schul-, Volks- und Jugendbüchereien, sowie in den Büchereien von Krankenhäusern, Jugendheimen und anderen öffentlichen Anstalten, Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- und Schundschriften aufgenommen sind.

2. Erl. d. MdJ. v. 21. 11. 1927, betr. Ausführung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften — I f 241/18 —.

Nach § 2 Abs. 2 des vorbezeichneten Gesetzes sind außer den Landeszentralbehörden auch die Landesjugendämter in gleicher Weise antragsberechtigt. Zur Vermeidung von Doppelarbeit empfehle ich daher im Einvernehmen mit dem MfWRuB. und dem MfW. den Landesjugendämtern unbeschadet ihres selbständigen Antragsrechts folgendes Verfahren:

Jedes Landesjugendamt prüft zunächst nur die ernstlich beanstandeten Schriften desjenigen Verlages, dessen Sitz sich in seinem Geschäftsbereich befindet, daraufhin, ob sie sich zu einem Antrage an eine Reichsprüfstelle auf Aufnahme in die Liste der Schund- und Schmutzschriften eignen. Wird auf Grund dieser Vorprüfung ein Antrag an die Prüfstelle gerichtet, so macht das Landesjugendamt gleichzeitig hiervon und demnächst von der Entscheidung der Prüfstelle dem Ministerium des Innern und den anderen Landesjugendämtern Mitteilung. In gleicher Weise wird das Ministerium des Innern seine Anträge an die Prüfstelle und deren Entscheidung den Landesjugendämtern mitteilen. Dies gilt insbesondere von den Ergebnissen der von hier aus veranlaßten Vorprüfung bei im Jahre 1925 von den Volksbildungsverbänden aufgestellten „Liste von Schundheftreihen, die in Deutschland unter den Schulkindern verbreitet sind“. Die Landesjugendämter können, soweit es nach ihren Satzungen zulässig ist, nach Bedarf die Vorprüfung besonderen Ausschüssen übertragen. Auch wird es sich empfehlen, in besonderen Fällen bei der Vorprüfung sich der Mitwirkung geeigneter Sachverständiger zu bedienen.

gez. Grzesinski.

Schwerin, den 28. Dezember 1927.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

19) G.-Nr. I. 234.

### Kollektenerträge:

Für Frauenhilfe (1. Advent 1926)	1363,28	RM
Neujahrskollekte für die Innere Mission	3109,40	RM
Für Herbergsverband (Reminiscere 1927)	1194,52	RM
Für Arbeiterkolonie Neu-Krenzlin	1403,20	RM
Für Jugendpastor (Palmarum)	2660,71	RM
Karfreitagskollekte	2979,96	RM
Für weibliche Jugend (Ostern)	2771,50	RM
Für Jugendarbeit (Judika)	2079,90	RM
Am Himmelfahrtstage 1927	2934,91	RM
Für das Theologenheim	1769,58	RM
Für den Hainstein (1927)	1257,68	RM
Für den kirchlichen Notstandsfonds	1171,57	RM
Für das Kirchengesangwesen	1014,76	RM
Für die Christuskirche in Paris	1752,69	RM
Für die kirchliche Frauenhilfe	1168,17	RM
Für die Auswanderermision	1323,17	RM
Für Posaunenchor (1927)	1114,41	RM

Schwerin, den 14. Januar 1928.

20) G.-Nr. I. 58.

**Schriften.**

**Te Deum Laudamus**, herausgegeben von Dr. Fritz Fliedner. Verlag Nordbund ev. Männer- und Jungmänner-Vereine, E. W., Hamburg 23.

Das Sammelwerk bietet alle im „Melodienbuch für das Deutsche Evangelische Gesangbuch, 1927. Verlag M. Warnack“ enthaltenen Melodien, und zwar in den dort gebotenen rhythmischen Gestaltungen. Den Chören erwächst nunmehr die dankenswerte Aufgabe, sich dieser Melodien anzunehmen und sich ihrer zu bedienen, damit der Wunsch nach Einigung über die vom Deutschen Evangelischen Kirchausschuß festgesetzten Melodiegestaltungen zur „Sache der Einigung“ werde. Die Sammlung bietet eine Fundgrube von Sätzen alter Meister und des Herausgebers. Aus ihr können die Vortragsordnungen der kirchenmusikalischen Veranstaltungen bestritten und im übrigen die Choräle zur Begleitung der Gemeinden mit Vorteil benutzt werden. Einige im Ton zu hoch gesetzte Lieder bedürfen der Transponierung. Eine Anzahl Nummern werden den vorgeschrittenen Chören vorbehalten bleiben müssen, da zur Wiedergabe derselben eine immerhin schon gut fundamentierte Blastechnik und Musikalität gehört. Immerhin wird die Beschäftigung mit den Sätzen der alten Meister, so wie sie hier dargeboten werden, das Können der Bläser und Chorvereinigungen in hohem Maße fördern. Daher kann die Anschaffung des Werkes allen strebsamen Kirchenmusikfreunden empfohlen werden.

Schwerin, den 6. Januar 1928.

21) G.-Nr. I. 22.

**Freizeit für Kirchenälteste.****Einladung zur fünften Freizeit für Kirchenälteste**

vom 8. bis 11. Februar 1928 in Waren.

Mittwoch, 6<sup>1/2</sup> Uhr abends: Eröffnung im großen Saal des Bahnhofshotels.

8<sup>1/4</sup> Uhr: Pastor D. Dr. Schmalz, Schwerin: Was kann der Kirchenälteste zur Erhaltung und Verschönerung seines Gotteshauses tun? (Lichtbildervortrag.)

Donnerstag, 8<sup>1/2</sup> Uhr: Morgenandacht (Pastor Ribcke, Waren).

9<sup>1/4</sup> Uhr: Bundesgeschäftsführer Direktor Pieper, Schwerin: Die Kirche und das kommende Reichsschulgesetz.

4<sup>1/2</sup> Uhr: Gemeinsamer Ausflug nach einem schönen Punkt in nächster Umgebung Warens mit Kaffeetafel unterwegs.

8 Uhr: Gemeindeabend (Missioninspektor Gerber, Leipzig: Unsere Mitarbeit an der Gestaltung der Welt).

Freitag, 8<sup>1/2</sup> Uhr: Morgenandacht (Pastor lic. Voßberg, Waren).

9<sup>1/4</sup> Uhr: Frau Waack, Schwerin: Die Mitarbeit der Frau am Aufbau der Gemeinde.

6 Uhr: Kreisarzt Medizinalrat Dr. Scheven, Waren, und Pastor Schwarzkopff, Güstrow: Der Kirchenälteste im Kampf gegen die Unsittlichkeit in Volk und Gemeinde.

8 Uhr: Geselliges Beisammensein.

Sonabend, 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Morgenandacht (Pastor Langmann, Gr. Upahl).

9 $\frac{1}{4}$  Uhr: Pastor Rohrdanz, Schwerin: Der Sonntag ein Schicksalstag des deutschen Volkes.

Die Andachten finden im Jugendheim gegenüber dem Bahnhofshotel, die Vorträge, auch die Lichtbildervorträge und der Gemeindeabend finden im großen Saal des Bahnhofshotels statt. An alle Vorträge wird sich eine Aussprache anschließen. Mit der Freizeit wird wieder eine Ausstellung: „Das Evangelische Buch und Bild“ verbunden sein. Die Lichtbilder für den Vortrag über die Unfittlichkeit sind in sehr entgegenkommender Weise der Geschäftsstelle für Volksmission von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zur Verfügung gestellt worden.

Morgentafel gibt es in den Quartieren. Die gemeinsamen Mahlzeiten werden im Speisesaal des Bahnhofshotels eingenommen, und zwar um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Mittag mit Kaffee und um 7 Uhr Abendessen. Am Mittwoch findet nach der Begrüßung das Abendessen erst um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr statt. Am Sonabend wird der abfahrenden Züge wegen die Freizeit bereits um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr geschlossen. So kann an diesem Tage kein Mittagessen mehr gereicht werden.

Der Freizeitbeitrag einschließlich Verpflegung beträgt 15 Reichsmark, für den einzelnen Tag 5 Reichsmark. Wer an den gemeinsamen Mahlzeiten nicht teilnimmt, zahlt 3 Reichsmark, für den Besuch eines einzelnen Vortrages 1 Reichsmark. Der Beitrag wird erbeten auf das Postcheckkonto des Pastors Rohrdanz in Schwerin, Hamburg 65252.

Anmeldung bis zum Freitag, dem 4. Februar, unter Einzahlung des Beitrages an die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstraße 33, erbeten. Darin ist anzugeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Kirchenältesten.
2. Ob Teilnahme an den gemeinsamen Mahlzeiten.

3. Ob Quartierbestellung erwünscht, Hotel, Privat- oder Freiquartier; Hotelquartiere sind für 4 Mark die Nacht einschließlich Morgenfrühstück erhältlich und werden durch die Geschäftsstelle für Volksmission nach vorheriger Einzahlung des Betrages vermittelt. Die Freiquartiere sind gleich nach der Ankunft in Waren in der Auskunftei im Eichenzimmer des Bahnhofshotels zu erfragen. Dort wird der Quartierzettel ausgegeben.

4. Tag der Ankunft und Abreise.

Ankunftszeiten:

Von Neustrelitz: 5,41, 9,41, D 10,36, 13,51, 18,49, D 20,54, 23,36.

Von Güstrow: D 8,26, 8,49, 12,55, 17,01, D 18,13, 22,36.

Von Malchin: 10,21, 18,06, 21,31.

Von Parchim: 9,58, 15,20, 18,08, 21,19.

Von Neubrandenburg: 7,15, 12,49, 18,08.

Abfahrtszeiten:

Nach Neustrelitz: 6,02, 8,56, D 8,28, 13,45, 17,04, D 18,15, 22,47.

Nach Güstrow: 5,47, 9,43, D 10,38, 14,02, 19,00, D 20,56.

Nach Malchin: 6,25, 14,00, 19,10.

Nach Parchim: 7,25, 10,41, 13,00, 19,02.

Nach Neubrandenburg: 5,55, 10,45, 18,45.

Die vier bisher gehaltenen Freizeiten für Kirchenälteste in Ludwigslust, Güstrow, Neubrandenburg und Bad Doberan haben sich eines sehr guten Be-



suchen erfreuen dürfen. Auch auf der Tagesordnung der fünften Freizeit stehen wieder wichtige Beratungsgegenstände. Einem allgemeinen Wunsche entsprechend sind die Tage nicht mehr so stark belastet wie bisher, so daß der Aussprache ein weit größerer Raum gegeben ist. Wir bitten deshalb, der Kirchgemeinderat wolle wenigstens einen Kirchenältesten anmelden und ihm die baren Unkosten ganz oder zum Teil ersehen.

Volkskirchenbund Mecklenburg-Schwerin.  
Rektor Hasenbank, Ludwigslust.

Kirchgemeinderäte Waren.

Pastor Ribcke.

Pastor lic. Woffberg.

Schwerin, den 4. Januar 1928.

Volkskirchliche Konferenz

Mecklenburg-Strelitz.

Propst Schmidt, Stargard.

Geschäftsstelle für Volksmission.

Pastor Rohrdank, Schwerin.

22) G.-Nr. III. 26.

### Geschenke.

Der Kirche zu Conow ist von den Konfirmanden zu Weihnachten ein Kruzifix für den Altar der Sakristei und von einem Gemeindeglied eine schwarze Altardecke für die Sakristei geschenkt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1928.

23) G.-Nr. II. 32.

Der Domgemeinde zu Schwerin ist von einem Gemeindegliede aus Lankow und weiter durch freiwillige Spenden aus der Gemeinde je ein wertvoller großer Abendmahlstisch zum Geschenk gemacht worden.

Schwerin, den 5. Januar 1928.

24) G.-Nr. III. 5443.

Der Kirche zu Groß-Vielen wurde zu Weihnachten von Freifrau Johanna von Rheinbaben, geb. Wend in Klein-Vielen, eine leinene Altardecke mit selbstgefertigter kunstvoller Filetarbeit geschenkt.

Schwerin, den 2. Januar 1928.

25) G.-Nr. II. 106.

Frau Mary von Behr, geb. von Paepcke auf Mühlenbeck, hat der Kirche zu Parum eine wertvolle alte Familienbibel als Altarbibel geschenkt.

Schwerin, den 2. Januar 1928.

## II. Personalien.

26) G.-Nr. III. 92.

Der Pastor Rische in Rinken ist am 29. Dezember v. J. heimgerufen.

Schwerin, den 9. Januar 1928.

27) G.-Nr. II. 81.

An Stelle des heimgegangenen Domökonomus Erdmann in Schwerin ist der Hauptstaatskassenamtmann i. R. Adolf Schott in Schwerin zum Ökonomus an der hiesigen Domkirche bestellt und am 31. Dezember 1927 von dem zuständigen Landesuperintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1928.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m k e

28) G.-Nr. II. 116.

An Stelle des heimgegangenen Kirchenprovisors Müller in Schwaan ist der Rentner Reinhold Schmidt daselbst zum Provisor an der dortigen Kirche bestellt und am 10. d. Mts. von dem zuständigen Landesuperintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. Januar 1928.

29) G.-Nr. III. 5402.

**Berichtigung.**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20 S. 174 Nr. 284 muß es heißen: „Der Präpositus emer. Kirchenrat D. Brückner“ statt Pastor emer.

Schwerin, den 30. Dezember 1927.

---

Ein Exemplar der Januar-Nummer betr. „die Schulfrage“ ist diesem Amtsblatt angeschlossen.

# Die Schulfrage

Materialdienst des Evangelischen Pressverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8.

Durch die Post zu beziehen  
Preis vierteljährl. 1.— M

Herausgeber: Evang. Pressverband für Deutschland  
(Direktor D. A. Hinderer)

Postcheckkonto: Evangelischer Pressverband für Deutschland, Berlin, Nr. 6477

Schulfrage Nr. 636.

15. Januar 1928.

## Zur Reichserziehungswoche 1928.

29. Januar — 5. Februar.

### Was ist eine evangelische Schule?

von Generalsuperintendent D. Dr. Dibelius -Berlin.

Ja, es ist in der Tat sehr auffällig, daß sich die evangelische Kirche mit solcher Entschiedenheit — man kann geradezu sagen: mit Leidenschaft — dagegen verwahrt, daß die evangelische Bekenntnisschule, wie sie sie wünscht und wie sie der Reudell'sche Gesegentwurf vorzieht, eine „Kirchenschule“ sei! Aber das hängt mit dem tiefen Wesen evangelischer Frömmigkeit zusammen. Wir können keine Kirchenschule haben! Eine Kirchenschule — das wäre eine Schule der Scheidewände. Das wäre eine Schule, in der es unablässig hieße: draußen sind die anderen; aber wir, wir haben unsere Welt für uns. Das wäre eine Schule, in der um alles und um jedes ein evangelisches Mäntelchen gehängt würde, und dann erst wäre es richtig. Das wäre eine Schule, die im Geschichtsunterricht die fromme Legende pflegte zur angeblichen größeren Ehre Gottes und der Kirche, in der im naturwissenschaftlichen Unterricht der Blick ängstlich seitwärts ginge: stimmt das, was jetzt vorgetragen wird, auch mit der Lehre der Bibel überein? Eine solche Schule mag sich wünschen, wer da will! Die evangelische Kirche kann es nicht! Wenn man ihr eine solche Schule hinstellte, dann müßte sie sie bekämpfen. Denn sie wäre durch und durch unevangelisch.

Evangelisch ist, daß man die Welt, wie sie Gott geschaffen hat, unbefangen und mit unbedingter sachlicher Ehrlichkeit hinnimmt. Nichts übermalen, sondern der Wirklichkeit klar ins Auge sehen! Der unerbittliche Wahrheitseinst der Wissenschaft — er ist evangelisch. Wer Luther kennt, der weiß das. Wer das nicht weiß, der kennt Luther nicht. Der Erdkundeunterricht in einer evangelischen Schule muß die Welt so sehen lehren, wie sie ist und nicht, wie irgend eine fromme Phantastie sie gern haben möchte. Geschichtsunterricht soll das, was gewesen ist, mit nüchternem Tatsachen-Ernst darstellen und nicht so, wie der wohlmeinende Mensch es gemacht haben würde, wenn er selbst im Weltregiment geseßen hätte. Der naturwissenschaftliche Unterricht soll der Natur mit all ihrer grausamen Ursachen-Verkettung fest und frei ins Auge sehen und sie nicht in einen rosa-roten Schein tauchen, so wie die Kurverwaltung von Gastein ihren Wasserfall von Zeit zu Zeit bengalisch beleuchtet, weil er ihr sonst nicht schön genug ist. Gott sorgt für seine Ehre selbst! Er braucht die gutgemeinte Absicht der Menschen nicht!

Die Luft einer evangelischen Schule ist die Luft der Wahrhaftigkeit und Sachlichkeit. Diese Luft gibt auch die Freiheit, sich den Respekt zu bewahren vor dem Ewigen, das hinter den Erscheinungen steht, und vor der Kraft des Glaubens, die sich dem Ewigen entgegenstreckt. Um der Wahrhaftigkeit willen, soll sich eine evangelische Schule freihalten von der Engstirnigkeit einer materialistischen Auffassung, die nichts anerkennen will, das größer ist als das eigene kleine, beschränkte Ich!

Wenn aber der Unterricht einer evangelischen Schule in den Geist der Ehrfurcht eingetaucht ist, dann wird er wahrhaft erzieherlich wirken. Der Reichstagsausschuß hat die Formel geprägt: „Die Bekenntnisschule erfüllt die Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der deutschen Volksschule auf evangelischer... Grundlage.“ Diese Formel ist annehmbar. Besser aber wäre es, wenn man umstellen würde: die Erziehungsaufgaben und Unterrichtsaufgaben. Denn die Erziehung, nicht der Unterricht ist das Entscheidende im Wesen einer evangelischen Schule. Nicht das Wissen macht den Menschen, sondern der Charakter!

Erziehung aber muß wissen, wozu sie erziehen will. In einer evangelischen Schule soll die heillose innere Unsicherheit überwunden werden, die die Erziehungsanstalt heute vielfach beherrscht. Man will die geistigen und feilschen Fähigkeiten des Kindes entwickeln, aber man wagt nicht mehr zu sagen, daß es auch Anlagen gibt, die überwunden und in Zucht gehalten werden müssen. Man wagt nicht mehr, einen klaren Maßstab von gut und böse an die Arbeit der Erziehung anzulegen. Für eine evangelische Schule ist dieser Maßstab gegeben im Evangelium. Sie will zur Wahrheit erziehen

und will lehren, die Lüge zu hassen, auch wenn sie als sog. unschulddige Notlüge einhergeht. Sie will zur Hilfsbereitschaft und zur Ritterlichkeit erziehen und die Selbstsucht nicht damit entschuldigen, daß sie so „natürlich“ ist. Sie will nicht nur den deutschen Menschen! Denn der deutsche Mensch ist durchaus nicht von selbst die Edelgestalt, die manche daraus machen wollen. Sie will den christlichen Menschen deutscher Art! Sie will ihn in evangelischer Freiheit und in evangelischer Gebundenheit. Sie will für die Pflichterfüllung des Lebens den entscheidenden Antrieb dadurch geben, daß sie dem jungen Menschen das Auge Gottes zeigt. Sie will den Grund legen zu der Entwicklung der Seele im christlichen Sinn, indem sie die Gestalt Christi in Herz und Gewissen einprägt. Ja wie? wird mancher fragen, wollte das nicht die alte Schule auch? Wozu jetzt neue Formulierungen?

Ja wohl! Auch die alte Schule hat es gewollt. Und wenn das nirgends ausdrücklich geschrieben stand — man brauchte nicht niederschreiben, was selbstverständlich war. Heute im Zeitalter der dissidentischen Schulräte ist jedoch das Selbstverständliche nicht mehr selbstverständlich. Jetzt muß es gesagt werden. Jetzt muß geschrieben werden, was das Wesen einer evangelischen Schule immer gewesen ist und immer sein soll. Die evangelische Schule des neuen Gesegentwurfs soll nichts Neues bringen! Sie soll nur dazu helfen, daß das Alte in seiner besten Gestalt wieder die Freiheit habe, sich zu entfalten.

Das ist alles! Es ist etwas ganz Einfaches. Aber es kann unendlich viel bedeuten für die sittliche Zukunft unseres deutschen Volkes.

Schulfrage Nr. 637.

13. Januar 1928.

## Um das Reichsschulgesetz.

### Zur Arbeit im Bildungsausschuß.

Am 12. d. Mts. hat der Bildungsausschuß, nachdem er Mitte Dezember v. J. in die Weihnachtsferien gegangen war, seine Arbeit am Reichsschulgesetz wieder aufgenommen. Zu erledigen sind noch § 13—17 und 19—20. Zu § 16, die „Einsichtnahme in den Religionsunterricht“ betreffend, haben die Deutschnationale Volkspartei, Deutsche Volkspartei und Wirtschaftliche Vereinigung folgenden Kompromißantrag eingebracht:

Der Ausschuß wolle beschließen: Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

1. Den Religionsgesellschaften ist — unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (Art. 144 und 149 Abs. 1 der Reichsverfassung) — Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die zuständigen oberen Stellen der Religionsgemeinschaften haben zu diesem Zwecke das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Dieses Recht kann nicht an den Ortsgeistlichen als solchen übertragen werden.

2. Die Religionsgesellschaften und ihre Vertreter haben gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, keine Befugnis der Dienstaufsicht.

§ 16a: In den Gebieten des Reiches, in denen ein Zusammenwirken zwischen Staatsbehörden und Religionsgesellschaften hinsichtlich der Einrichtung und Erteilung des Religionsunterrichts in der Volksschule durch Gesetz oder Vereinbarung festgelegt ist, kann es bei dieser Regelung bleiben.

\* \* \*

Die Germania bemerkt dazu in ihrer Morgenausgabe vom 12. Januar:

„Während es gelungen ist, für den § 16 ein Kompromiß zu finden, konnte beim § 20 (Simultanschulländer) eine Einigung nicht erzielt werden.“ Sie fährt dann fort:

„So sehr das Zentrum bestrebt ist, an einer geeigneten Lösung auf dem Wege der Verständigung mitzuwirken, ebenso ist klar, daß es für das Zentrum eine Grenze gibt, die nicht überschritten werden kann und wird. Im Entgegenkommen anderen Anschauungen gegenüber können und dürfen weder Grundsätze verletzt, noch unerbürgte Rechte geschmälert oder etwa aufgegeben werden.“

Daß man aber gewillt ist, den Weg zur Einigung zu finden, beweist der Satz, daß, wenn nicht andere, „zwischen der ersten und zweiten Lesung die Versuche um eine tragbare Erledigung der noch offenen Fragen fortgesetzt werden müssen.“

Jedenfalls besteht allen anders gearteten Gerüchten entgegen bei der Regierungskoalition nach wie vor der Wille, das Reichschulgesetz mit diesem Reichstag zu verabschieden. Daran kann auch die Kostenfrage, die von den Gegnern des Gesetzes immer wieder in den Vordergrund geschoben wird, nichts ändern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Rundgebung deutscher Wirtschaftsführer, die unserer Nummer als Materialblatt beigelegt ist, und die „Erhebung in Zehlendorf“, die auf Grund amtlichen Materials beweist, wie maßlos der Gegner übertriebt.

Am 12. d. Mts. wurde § 13 in folgender Fassung angenommen: „Die Aufsicht über alle Volksschulen führt der Staat. Die Zahl der Geistlichen darf die Zahl der den örtlichen Schulverwaltungskörpern angehörenden Vertreter der Lehrerschaft nicht übersteigen.“

Bei der Besetzung der Stellen der unmittelbaren fachmännisch vorgebildeten Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

In die örtlichen Schulverwaltungskörper für Schulen, an welchen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, ist je ein Geistlicher der entsprechenden Religionsgesellschaft (evangelischer, katholischer Geistlicher, Rabbiner) aufzunehmen. Den Geistlichen beruft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der betreffenden Religionsgesellschaft. Das Nähere bleibt dem Landesrecht überlassen. In den Ländern, in denen den örtlichen Schulverwaltungskörpern auch Aufgaben der Landesschulverwaltungsinstanzen übertragen sind, ist die Teilnahme dieser Vertreter der Religionsgesellschaften an der örtlichen Schulverwaltung durch Landesgesetz zu regeln.“

#### Rundgebung des Reichseternbundes.

Zum Wiederzusammentritt des Bildungsausschusses gibt der Reichseternbund folgende Rundgebung bekannt:

„Wir begrüßen die Wiederaufnahme der Beratungen über das Reichschulgesetz und geben der Erwartung Ausdruck, daß Bildungsausschuß, Reichstag und Reichsrat die weitere gesetzgeberische Arbeit tatkräftig fördern und so schnell wie möglich beenden. Die jüngsten Vorgänge im Freistaat Braunschweig, der nunmehr zum 4. Mal seit 1918 seine Schulform gewechselt hat, zeigen, wie völlig unhaltbar die gegenwärtigen Zustände auf dem Schulgebiet sind. Jede Erziehungsarbeit der Schule in Übereinstimmung mit dem Geist des Elternhauses wird zur Unmöglichkeit, wenn mit jedem Wechsel der Regierungskoalition eines Landes einschneidendste Veränderungen im Schulwesen verbunden sind. Wir evangelischen Eltern sind nicht gewillt, diesen unwürdigen Zustand, der die Autorität der Staatschule zerstören muß, länger zu tragen. Wir fordern als einziges Mittel, das hier dauernde Abhilfe schaffen kann, im Vertrauen auf die uns wiederholt gegebenen feierlichen Zusagen, die beschleunigte Verabschiedung des vorliegenden Reichschulgesetzes.“

#### „Wir warnen dringend und ernstlich.“

Irren- und Nervenärzte für Erhaltung der christlichen Schule.

In der „Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift“ erlassen 83 deutsche Irren- und Nervenärzte, darunter Namen von Weltruf den folgenden Aufruf:

„In dem gegenwärtigen Kampfe der politischen Parteien um die deutsche Schule und Jugend wird in unverantwortlicher Torheit auch an der Feste des Christentums gerüttelt. Wir unterzeichneten Irren- und Nervenärzte, die wir bei Erforschung und Behandlung krankhafter Geisteszustände täglich Seelennot in ihren tiefsten Abgründen schauen, wir warnen dringend und ernstlich davor, den Christenglauben auch nur im geringsten in den Herzen unserer Jugend verkümmern zu lassen oder gar ihr vorzuenthalten, während er doch gerade in den Stürmen unserer Zeit der Anker ist. Die christliche Religion ist noch immer — und wird es bleiben — die Philosophie, die Psychologie, die Ethik, der Sozialismus. Darin sind wir Irren- und Nervenärzte eins mit den Größten und Edelsten im Geiste (Schleiermacher, Kant, Hegel u. a.), die das deutsche Volk seine Söhne zu nennen stolz sein darf und die uns Sinn und Ziel des echten Christentums in seiner unendlichen Weisheit, Wahrheit, Freiheit und Stärke zu erkennen gelehrt haben.“

Unterzeichnet u. a. von:

Prof. Dr. Hans Berger, Psychiatrische und Nervenambulanz, Jena; Obermedizinalrat Dr. Camerer, Direktor der Heilanstalt Winnen-

tal, Württemberg. San.-Rat Dr. Dabelstein, Direktor der Landesheilanstalt Schleswig. Ob.-Med.-Rat Dr. Eisen, Direktor der Kreis- und Pflegeanstalt zu Regensburg. San.-Rat Dr. Flügge, Anstaltsdirektor, Bedburg-Hau, Kr. Cleve. Direktor Dr. Gallus, Landesanstalt, Potsdam. Dr. F. Glagel, Direktor der Dr. Landerer'schen Heilanstalt, Christophshad, Söppingen. Ob.-Med.-Rat Dr. Groß, Direktor der Heilanstalt Schuppenried, Württemberg. San.-Rat Dr. Havemann, Direktor der Provinzialanstalt für Schwachsinnige und psychopathische Fürsorgezöglinge, Rastenburg/Ostpreußen. Prof. Dr. Henje, Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Bernburg. Ob.-Med.-Rat Dr. Hoch, Direktor der oberfränkischen Heil- und Pflegeanstalt zu Bayreuth. San.-Rat Dr. Horstmann, Direktor der Provinzial-Heilanstalt zu Stralsund. Ob.-Med.-Rat Dr. Mönch, Direktor der Heilanstalt Wehnen i. O. Prof. Dr. Nonne, Hamburg. Med.-Rat Dr. Oswald, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt zu Siegen. Prof. Dr. Pfeiffer, Direktor der Landesheilanstalt Niesleben bei Halle/S. Ob.-Med.-Rat Dr. Melker, Anstaltsdirektor Grobhenmersdorf i. S. San.-Rat Dr. Schmitz, Direktor und Chefarzt der Landesanstalt Sorau N.-L. Dr. Schwabe, leit. Arzt der psychiatrischen Abtl. des Stadtkrankenhauses Plauen i. V. Direktor Dr. Schwarz, Heil- und Pflegeanstalt Rugenberg, Oberfranken. Geh. Med.-Rat Dr. Specht, Direktor der psychiatrischen und Nervenambulanz Erlangen. Ob.-Med.-Rat Dr. Starke, Direktor der Landesheilanstalt Domjüch bei Strelitz-Alt. Dr. Werner Billinger, Nervenarzt, leitender Oberarzt am Landesjugendamt und Jugendamt Hamburg. Ob.-Med.-Rat Dr. S. Weinland, Direktor der Heilanstalt Weinsberg, Württemberg. Sanitätsrat Dr. H. Woernlein, Direktor der Landesanstalt Leipzig i/M. Direktor Dr. Zille, Brandenburgische Pflegeanstalt zu Wittstock.

#### Abgelehnte Unterschriftensammlung.

Der Rheinische Lehrerverein hat auf Anfrage des Deutschen Lehrervereins es abgelehnt, sich an einer Unterschriftensammlung für die Gemeinschaftsschulen zu beteiligen. Man dürfte diese Abgabe als das Zugeständnis bewerten, daß sich die Reichschulgesetzgegner im Rheinland für eine erfolgreiche Werbearbeit unter der Bevölkerung nicht stark genug fühlen.

(Deutsche Tageszeitung Nr. 589/27.)

#### Deutscher Lehrerverein und der Bund freier Schulgesellschaften.

Zwischen dem Deutschen Lehrerverein und dem Bund freier Schulgesellschaften ist es zum offenen Kampf gekommen, der in den Zeitungen der beiden Organisationen ausgeht. Fest steht, daß der Bund freier Schulgesellschaften von dem Gemeinschaftsschulideal des D. L. V. nichts mehr wissen will, aber auch nicht damit rechnet, daß er mit Hilfe des D. L. V. der von ihm vertretenen weltlichen Schule weiteren Boden gewinnen kann. Er zieht deswegen die für die weltliche Schule eintretenden Lehrer aus dem D. L. V. heraus und führt sie einer Lehrgewerkschaft zu, die ihm nahesteht.

#### Erklärung des deutschen Philologenverbandes zum Reichschulgesetz.

Der Deutsche Philologenverband gibt bekannt:

„In der Öffentlichkeit ist die Stellung des Deutschen Philologenverbandes zum Reichschulgesetz in letzter Zeit wiederholt in ganz irreführender Weise dargestellt worden. Es sei daher nochmals folgendes ausdrücklich festgestellt:

Im Deutschen Philologenverband sind im Gegensatz zum Deutschen Lehrerverein alle deutschen Philologen organisiert; es gibt weder evangelische noch katholische Sonderorganisationen. Daher ist es eine selbstverständliche Bestimmung der Satzungen, daß der Verband in konfessionellen und politischen Fragen neutral ist. Er kann daher auch keine Stellung zum Reichschulgesetz nehmen. Er hat aber seinen einzelnen Mitgliedern, einschließlich der Vorstandsmitglieder, ihre persönliche öffentliche Stellungnahme freigestellt.

Es ist demnach vollständig abwegig, aus der Stellungnahme des Verbandes den Schluß zu ziehen, daß die Philologen kein Interesse und kein Verständnis für die große Bedeutung des Reichschulgesetzes für die deutsche Kultur hätten.“

(Deutsches Philologen-Blatt, 7. 12. 27)

#### Opfer der Überzeugung.

Die Vertreter der evang. Religionslehrer an den Volksschulen Westfalens haben in einer Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß sie das Verhalten der beiden von ihnen gewählten Sachvertreter, die an der letzten Tagung der Provinzialsynode teilgenommen haben, bezüglich ihrer Stellungnahme zu der Entschliebung zum Reichschulgesetz aufs entschiedenste verurteilen. Die Vertreter der evang. Religionslehrer an den Volksschulen Westfalens können nach diesem Vorkommnis die beiden Sachvertreter nicht mehr als die Vertreter ihrer Interessen in der Provinzialsynode anerkennen.“

Am 28. Dezember 1927 haben sich die evangelischen Lehrervereine Schlesiens nach einem Vortrag von Rektor Dießner-Berlin in Breslau zu einem Provinzialverband zusammengeschlossen. Gemeinsam mit den Lehrern, die ihre Loslösung vom Deutschen Lehrerverein noch nicht vollzogen haben, arbeitet der Provinzialverband in der „Vereinigung der Lehrer der Reformationskirchen in Schlesien“, die sich die Ausgestaltung der evangelischen Schule im Sinn neuester Pädagogik als Schule evangelischer Lebensgemeinschaft zum Ziel gesetzt hat.

**Finanzielle Auswirkung des Schulgesetzentwurfs.**

Eine amtliche Erhebung in Zehlendorf.

In der Bezirksversammlung des X. Groß-Berliner Bezirks (Zehlendorf mit über 50000 Einwohnern) hatten die Mitglieder der Sozialdemokratie, der Deutsch-Demokraten und ein Mitglied der Deutschen Volkspartei das Bezirksamt ersucht, anzugeben, wie sich ungefähr die Schuloerhältnisse des Bezirks bei Annahme des Reichsschulgesetzentwurfs gestalten werden, und welcher Mehrbedarf an Schulgebäuden und -klassen, an Lehrkräften und -mitteln, sowie an einmaligen und dauernden Ausgaben zu erwarten wäre. Begründet wurde dieser Antrag von Dr. Eckstein (Dem.); er führte u. a. aus, daß bei Annahme des Schulgesetzentwurfes auch im Bezirk mehrere einklassige bzw. wenig gegliederte Schulen gegründet werden könnten. In dem Freistaat Sachsen gäbe es z. B. 10 anerkannte Religionsgemeinschaften und in Duisburg 58 Sekten, diese hätten das Recht, Schulen ihres Bekenntnisses zu fordern. — Der Bevölkerung müsse jetzt schon mitgeteilt werden, wie sich das Gesetz auswirken werde. Stadtschulrat Dr. Sandt erklärte, daß er die Fragen nach eingehender Rücksprache mit erfahrenen Schulmännern eingehend geprüft habe. Unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse, die ihm als Hauptbedingung, würden dem Bezirk in finanzieller Hinsicht keine Mehrkosten entstehen. Nach dem bisherigen Stand haben wir im Bezirk 2169 evangelische, 187 katholische und 60 jüdische Kinder. Die katholischen Kinder verteilen sich auf die einzelnen Schulbezirke wie folgt: Zehlendorf (Nord) 56, Zehlendorf (Süd) 44, Schlachtensee-Nikolassee 42, Dahlem 27, Wannsee 18, Schwanenwerder —; von den jüdischen Kindern sind in Zehlendorf (Nord) 6, Zehlendorf (Süd) 5, Schlachtensee-Nikolassee 21, Dahlem 25, Wannsee 2, Schwanenwerder 1. Man könnte annehmen, daß die jüdischen Eltern die Einrichtung einer Klasse fordern könnten; diese müßte dann im Zentrum des Bezirks in Zehlendorf (Nord) liegen. Zu berücksichtigen wäre, daß sämtliche jüdische Kinder nur die Grundschule besuchen und nach 3 oder 4 Jahren zur höheren Schule übertreten. Er könne nicht annehmen, daß die Eltern dieser Kinder, die jetzt in 4 ausgebauten Grundschulklassen sitzen, die Einrichtung einer einklassigen Schule fordern würden. Außerdem könne nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz nur dann in einer Gemeinde von 50000 Einwohnern eine neue Schule errichtet werden, wenn die Mindestzahl 120 beträgt. Hiernach wäre die Begründung einer einklassigen jüdischen Schule unmöglich. Ähnlich so verhalte es sich mit den katholischen Kindern; von den 187 befinden sich nur 31 in dem 5.—8. Schuljahr. Angenommen die katholischen Eltern würden die Gründung einer katholischen Schule beantragen, so müßte sie auch in den Bezirk Zehlendorf-Nord kommen; sie würde 3- oder 4-klassig werden. Ich glaube, daß die Eltern noch reiflicher Überlegung von der Gründung einer katholischen Schule absehen werden. — Infolge der äußerst geringen Zahl der vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder wäre an die Einrichtung einer weltlichen Schule nicht zu denken. — Die Zahl der Sekten sei hier verschwindend klein. — Er würde es ablehnen, sich schon jetzt an die Eltern mit einer diesbezüglichen Anfrage zu richten. — Wenn im Zentrum des Bezirks eine einklassige jüdische und eine 3- oder 4-klassige katholische Schule eingerichtet würden, so würden sie dem Bezirk keinen Pfennig mehr kosten. Die Plätze würden in der Bekenntnisschule frei, dort gingen Klassen ein und würden als jüdische oder katholische weitergeführt. Da die Schule im Zentrum aus 4 Schulgebäuden bestehe, so könnten den neuen Schulen sogar noch besondere Schulhäuser zur Verfügung gestellt werden. Ja, man würde noch Geld sparen; bisher müßte der katholische Religionsunterricht bezahlt werden; später mußte er von den Lehrern erteilt werden. Den evangelischen Eltern könnte diese Frage gleichgültig sein; für ihre Kinder blieben die achttufigen Schulen bestehen. — Eine weitere Besprechung folgte nicht.

(Deutsche Lehrerzeitung 1/28.)

**„Die Arbeit im Bildungsausschuß.“**

Zu diesem Thema ist in Schulfrage Nr. 12/27 zu ergänzen:

§ 12.

(2) Ein rechtswirksam abgelehnter Antrag kann frühestens nach 4 Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß wesentliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Gemeinde eingetreten sind.

(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist ein befristetes Anmeldeverfahren einzurichten.

**Schulterror in Braunschweig.**

**Aufhebung des Marquordtschen Schulerlasses.**

I. Den Schulerlass meines Amtsvorgängers Nr. V II 734/25 vom 19. September 1925 — sog. Marquordtscher Schulerlass — in dem die braunschweigischen Gemeindeschulen und die höheren Lehranstalten des Landes entgegen der bestehenden Rechtsgrundlage in einseitiger Weise als Bekenntnisschulen behandelt sind, hebe ich hiermit gemäß Art. 174 der Reichsverfassung auf.

II. Die Schulen sind anzuweisen, in Rücksicht auf die Artikel 135, 148<sup>a</sup> und 149<sup>a</sup> der Reichsverfassung außerhalb der Religionsstunden jede Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Schulunterricht und bei den Schulfeiern zu vermeiden. Insbesondere sind Gebete und Andachten überall da auf den Religionsunterricht zu beschränken, wo Schüler und Schülerinnen vorhanden sind, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Die Zensuren, die für den Religionsunterricht oder für den lebenskundlichen Unterricht gegeben werden, sind für Verfehlungen, auch für Klassenplätze, nicht zu werten. **gez. Sievers.**

In Braunschweig hatte nach dem Umsturz die Kultusministerin Waschrau Minna Fassbänder dem Christentum in der Schule den Krieg erklärt. Dann kam in den Jahren 1922/23 der — späte etwas abgeschwächte — Grote wohl'sche Schulerlass, der Schulgebet, religiöse Schulfeiern, religiöse Lieder, Lesestücke, die der religiösen Beeinflussung dienen, außerhalb der Religionsunterrichtsstunden verbot. Erst mit den Wahlen des Jahres 1924, die neue Mehrheitsverhältnisse schufen, war, so schien es, die Epoche der Kulturkampfarei endgültig abgeschlossen. Kultusminister Marquardt hob unter Berufung auf Art. 174 R. V. die Verfügungen seiner Vorgänger auf und stellte den Charakter der Braunschweigischen evang. Schulen als Bekenntnisschulen in der Schulpraxis wieder her; die früher üblichen Schul- und Klassenandachten wurden wieder aufgenommen.

Nun nach drei Jahren wieder Neuwahlen, Bildung eines sozialistischen Kabinetts, Übernahme des Ministeriums für Volksbildung durch den ehemaligen Kommunisten Sievers, der als einer seiner ersten ministeriellen Taten den Schulerlass seines bürgerlichen Vorgängers, gleichfalls unter Berufung auf Art. 174 R. V., wieder aufhebt — da dieser die braunschweigischen Schulen einseitig als Bekenntnisschulen behandle — und damit die religiösen Erziehungskräfte (z. B. auch Schulgebet und Schulandacht in allen Klassen, wo vom Religionsunterricht nicht abgemeldete Schüler vorhanden sind) vom allgemeinen Unterricht ausschließt und sie auf die Religionsstunden beschränkt. Dies geschieht in direktem Widerspruch zu den Feststellungen des Vertreters der Reichsregierung im Bildungsausschuß, wonach kein Zweifel besteht, daß die braunschweigischen Volksschulen nach dem Gesetz von 1913 als Bekenntnisschulen anzusehen sind.

Schulfrage Nr. 639.

15. Januar 1928.

**Aus Jahresberichten der Provinzialleiterverbände.**

**Pommern.**

Von allen Ortsgruppen ist der Kreisverband Rösslin am eifrigsten gewesen. Wie im Jahre 1925 wurde auch im Oktober 1926 in Rösslin für christl.-unpolitische Elternbeiratsmitglieder und für die Freunde der evangelischen Schule ein Lehrgang für Schulfragen veranstaltet. Die Beteiligung war doppelt so stark wie 1925. Als Themen standen zur Besprechung „Schulwesen und -verwaltung in Rösslin“, „Gesundheitspflege in der Schule“, „Bildungsziele der evangelischen Schule“, „die neuen Richtlinien für die höhere Schule“, „Freunde und Gegner der evangelischen Schule“. Im Anschluß an diesen Lehrgang fand vom 2.-7. Nov. 26 für den Rössliner Kreisverband eine evangelische Singwoche unter der Leitung von Schulrat Dr. Kobelt = Berlin statt. Der Veranstaltung lag der Wunsch zu Grunde, das echte alte Volkslied und die alten Choräle wieder in der Familie zu Ehren zu bringen und dadurch zur Stärkung und Gesundung des Familienlebens beizutragen. Ein besonderer Nachmittag und Abend wurde dem Vortrag über Johann Sebastian Bach und der Erläuterung seiner Musik gewidmet. — Ganz besonders warm begrüßt wurden von einer Reihe von Ortsgruppen und Kirchengemeinden die aus acht volksbildnerischen Absichten geborenen Veranstaltungen eines Münchener Puppentheaterunternehmens. Vom 30. Januar bis 6. Februar 1927 fand die Reichserziehungswoche statt, die auch in unserer Provinz außer zahlreichen Gemeinde- und Elternabenden zu größeren Kundgebungen der evangelischen Elternschaft geführt hat. Ihr Zweck war, unter Bezugnahme auf die Pestalozzi-Jahrhundert-Feier der evangelischen Elternschaft die Gestalt dieses großen Pädagogen innerlich nahe zu bringen und durch ihn, den Familiengedanken zu vertiefen und ein stärkeres Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Schule und die Verantwortung für Volk und Staat zu wecken. — Vorträge über evangelische Eltern-

bundesarbeit und die von ihr vertretenen ev. Erziehungsideale wurden in den verschiedensten Gemeinden, auf mehreren Pfarrerkonventen, Kreisynoden und Ephorenkonventen gehalten. Unter den vielen Einzelversammlungen sei besonders hervorgehoben die große Jahresversammlung der Stettiner Ortsgruppe am 28. Febr. 27. Hier stand besonders zur Debatte der Ausfall der Elternratswahl, die auch 1926 wie schon 1924 eine entscheidende Mehrheit der christlich-unpolitischen Liste an fast allen Gemeindegemeinschaften ergaben hat. Die letzte größere Veranstaltung des Elternbundes war die Kundgebung der evangelischen Elternschaft, welche innerhalb der Lindenhofer Woche in Stettin stattfand. Im Mittelpunkt der Erörterung standen die Vorträge „Kirchliches Pflichtbewußtsein als Aufgabe der Erziehung“ und „Warum fordert das evangelische Haus die evangelische Schule?“

### Schlesien.

In Elternversammlungen wurden die Eltern in die Fragen des evangelischen Schulwesens eingeführt. Der Erfolg zeigte sich in dem Ergebnis der Elternratswahlen im Sommer 1926. Weiterhin handelte es sich um Klarstellung der Aufgaben der evangelischen Schule in der heutigen Zeit und um den Beweis, daß sie eine den Anforderungen der modernen Pädagogik durchaus gerechtwerdende Schulart ist. Der Gedanke der weltlichen Schule als der Schule Schule des Fortschritts hatte vielfach große Verwirrung angerichtet. Dagegen begegnete man bis vor kurzem dem Gedanken der Gemeinshaftsschule in der evangelischen Elternschaft nur in Ausnahmefällen. Da aber die evangelische Schule nur dann ganze Arbeit leisten kann, wenn eine Vertiefung evangelischer Erziehung im Elternhaus vorausgeht und den Boden für eine gesunde Erziehung in der Schule schafft, stand die Behandlung der Fragen häuslicher Erziehung und der Erziehung der Familie zu einem christlichen, gemütvollen Familienleben im Vordergrund der Arbeit, so oft es angängig war. Die Bedeutung der Bibel für das Familienleben wurde in besonderen Vorträgen durch einen Vertreter der preußischen Bibelgesellschaft den Eltern in diesem Sinne nahegelegt. — In Verbindung mit evangelischen Eltern wurden Fragen moderner Pädagogik behandelt, um die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern und zu vertiefen. Die Vorträge erfolgten zusammenhängend in Vortragsreihen oder einzeln. Die in enger Zusammenarbeit mit der Kirche veranstalteten Reichserziehungswochen im Januar 1926 und 1927 dienten vornehmlich solcher Arbeit an der Elternschaft.

Besondere Vortragsreihen in Art von Schulungskursen sollten die Eltern fähig machen, in sachverständiger Mitarbeit in den Elternbeiräten der einzelnen Schulen, der städtischen Schuldeputationen und anderer Stellen des öffentlichen Lebens die Rechte der evangelischen Eltern zu vertreten. Um Führer und Unterführer zu gewinnen, die solche Aufklärungs- und Schulungsarbeit fortsetzen und übernehmen können, wurden teils in Breslau, teils in der Provinz Führerversammlungen veranstaltet. Auch die Mitglieder der Kreiselternbünde fanden sich zu besonderen Versammlungen zusammen.

Mit der Evangelischen Volksbildungsabteilung ist stets in enger Fühlung zusammengearbeitet worden. Die Elternbünde wurden über Feste und Feiern in mannigfacher Art beraten. Zum Schutz der Jugend vor schädlichen Schriften wurden gute Jugendbüchereien empfohlen und bekanntgegeben. Bei besonderem Anlaß hielt der Leiter der evang. schlesischen Volksbildungsabteilung Vorträge über Volksbildungsfragen in Kreisen der Eltern- und Volksbünde. Leider mußte das Freistellwesen, das der Förderung begabter Kinder mittelsofter Eltern dienen soll, aus Mangel an den nötigen Geldmitteln abgebaut werden.

Schulfrage Nr. 640.

12. Januar 1928.

### Verschiedenes.

#### Schulbesuch evangelischer Kinder in der Diaspora.

Die Kinder R. besuchten von D. aus die evangelische Schule in Sch. D. gehört zum Schulverband D., doch befindet sich in diesem Schulverband keine evang. Schule. Das Ansuchen Sch.'s an D., Fremdenschulgeld für den Besuch der Sch. . . . er Schule zu bezahlen oder die Kinder die katholische Schule in D. besuchen zu lassen, beantwortete die Kirchengemeinde mit einer Eingabe an die Regierung in U., die daraufhin wie folgt, entschied:

„Auf die gefällige Eingabe vom . . . betreffend Schulsache R. erwidern wir ergebenst, daß wir die R.'schen Kinder als Gast-schulkinder dem Schulverband Sch. zuweisen werden. Dann hat der Schulverband D. das Gastschulgeld an den Schulverband Sch. zu zahlen. Ein Fremdenschulgeld kann aber nicht mehr von R. gefordert werden; ebensowenig kann von ihm die Erstattung des Gastschulgeldes durch den Schulverband D. verlangt werden.“

### Vom Büchertisch.

**Frankfurter Evangelisches Gesangbuch.** Verlag Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main. Buchhandlung des Evangel. Vereins für Innere Mission. (R. Erklän Nachf.) F. a. M. Bilder von Steinhäufen. Einbandentwurf und künstlerische Ausstattung von Prof. Rudolf Koch, Offenbach, Main. Insgesamt 715 Seiten. Schulausgabe 2,50 M. Geschenkausgabe 5,— M. Luxusausgabe 8,— M.

Die Gesangbuchreform marschiert. Eine Landeskirche nach der andern schafft sich nach dem Vorbild des elßässischen Gesangbuches von 1902 ein neues, das das kostbare Liedergut unsrer Kirche in neuer Form darbietet. Einen Markstein in dieser Entwicklung bildet das Frankfurter Gesangbuch. Es übernimmt zum ersten Male das Auslandsgesangbuch und fügt an diesen Grundstock noch ca 200 andere Lieder. Neu ist auch das Verzeichnis der Liederdichter in der gebotenen Art, da nicht nur kurze historische Notizen, sondern eine knappe Würdigung des Dichters geboten wird. Wundervolle kurze Gebete, eine Reihe für den Gottesdienstgebrauch bestimmter „Liturgische Sätze“ vervollständigen den Band, der ein künstlerisches Ganzes von hohem Range darstellt. Vielleicht fügen die Verfasser nach dem Vorbilde des elßässischen Gesangbuches später auch noch eine Geschichte der Liedweisen an. 3.

**D. Schöttler.** Von der Heimat der Seele. Eine Auslese aus der Lutherbibel zum Einleben in die Lutherbibel. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. Saale. 1925. geb. 4,20 M.

Nach dem in der Kriegszeit entstandenen und für die Bedürfnisse jener Zeit geschaffenen „Das Schwert des Geistes“ bietet uns D. Schöttler nun eine Auswahl aus der Bibel, die viel reicher und umfassender ist. Wieder bewährt sich die Kunst der feinsinnigen Auswahl, der Kennzeichnung des Abschnittes durch Sinnsprüche und Stichworte. Zum häuslichen Gebrauch ist eine Lesetafel beigefügt, die Hinweise auf Bibelabschnitt und Choralvers vereinigt. Vorsichtige und von moderner Bibelwissenschaft geforderte Textänderungen machen das Buch sehr lesbar und manche dunkle Redewendung verständlicher. Alles in allem — eine Gabe, die uns helfen kann, die große Forderung der Zeit: Hinein in die Bibel! zu verwirklichen. 3.

Aus Velhagen & Klafings Jugendbücherei sind neu erschienen:

- Band 32. Aus Heide und Moor, Erzählungen von Diedrich Speckmann,
- Band 33. Die dankbare Erde und andere Erzählungen von Helene Christaller,
- Band 34. Erlebnisse eines deutschen Seefahrers von Dinstühler.
- Band 35. Die Belagerung von Kolberg, von Dinstühler.

Wir empfehlen die Hefte aufs wärmste.

#### Neuerscheinungen.

Zum Reichsschulgesetz.

**Universitätsprof. D. Eger,** das Reichsschulgesetz und die evangelische Kirche — als Manuskript gedruckt, 100 Stück 3 M., 1000 Stück 20 M., Einzelpreis 5 Pf. — zu beziehen durch den Co. Elternbund für die Provinz Sachsen, Halle (Saale), Alte Promenade 12.

**Der Kampf des Deutschen Lehrvereins um die Schulform, in Vergangenheit und Gegenwart,** 10 Seiten. Preis Stück 0,30 M. Druck und Verlag Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW 61.

**Briefe zur Schulfrage,** eine Handreichung für Erziehungsberechtigte von einem Freunde der evangelischen Schule. Mk. 0,15 (einschl. Porto)

Zur Reichserziehungswoche.

**Winkler.** „Erziehung zur Gemeinschaft auf religiöser Grundlage.“ Der bekannte westfälische Elternbundsleiter setzt sich auseinander mit den verschiedenen philosophischen Formulierungen des Begriffs Gemeinschaft, weist dann nach, daß Gemeinschaft nur auf religiöser Grundlage möglich sei und zeigt die methodischen Wege, um sie zu pflegen und zu fördern.

**Das Kind in Haus und Schule,** ein Werbefilmband für evangelische Erziehung, das besonders in der Reichserziehungswoche in den Mittelpunkt von Gemeinde- und Familienabenden gestellt werden kann. Den feinsinnigen Text zu den Bildern hat Pfarrer Zuckschwerdt-Magdeburg geschrieben.

**Liederzettel für den Reichserziehungs Sonntag 1928.** 100 Stk. auf mittelfeinem Illustrationspapier 1,— Mk., 100 Stk. auf Kunstdruckpapier (wie das Probeblatt) 2,— Mk. Bestellungen an Pastor Zuckschwerdt, Magdeburg, Kl. Münzstr. 6.

Das beiliegende Materialblatt Nr. 43 ist als Flugblatt vom Evang. Preßverband für Deutschland, Bln.-Steglich, Beymestr. 8 zu beziehen: 100 Stück 1,20 Mk. 1000 Stück 10,— Mk.

Hierdurch bestelle ich auf Kosten der Gemeinde-Kirchen-  
kasse – auf eigene Rechnung –

## Die Schulfrage

zum Preise von vierteljährlich RM 1.– zuzüglich Bestellgebühren.

Unterschrift

Ort:

Datum:

